



Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Debora Gianinazzi
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zur Neuregelung des Unterhaltsrechts

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht der SP Schweiz ist es zwingend, dass neben der derzeit in den eidgenössischen Räten beratenen Vorlage für das gemeinsame Sorgerecht auch das Unterhaltsrecht revidiert wird. Dies muss möglichst zeitnah geschehen, da die Themen inhaltlich zusammen gehören und entsprechend interdependent sind: Zur elterlichen Sorge gehört nicht nur das Recht, mitentscheiden zu können, sondern auch die Mitverantwortung, welche auch die finanziellen Aspekte umfasst. Die SP fordert deshalb den Bundesrat auf, die Änderungen bei der elterlichen Sorge zeitgleich mit der Vorlage zum Unterhaltsrecht in Kraft zu setzen.

Angesichts des überaus deutlichen Hinweises des Bundesgerichtes in BGE 135 III 66 an den Gesetzgeber ist die SP Schweiz von den nun vorliegenden Vorschlägen etwas enttäuscht. Der grosse Wurf, den man sich als Parallele zum grundlegenden Paradigmenwechsel beim gemeinsamen Sorgerecht erhofft hatte, ist der vorliegende Gesetzesentwurf nicht. Die SP Schweiz anerkennt bei dieser Kritik das erkennbare Bemühen, mit kleinen Schritten für die betroffenen Kinder realpolitische Verbesserungen zu erreichen. Sie ist aber nicht davon überzeugt, dass die verfassungsrechtlichen Grenzen so eng sind wie im Bericht dargestellt und regt an, diese bei der Erarbeitung der Botschaft noch einmal gründlich auszuloten.

Der Bund hat eine umfassende Gesetzgebungskompetenz im Zivilrecht. Vor der Verankerung der entsprechenden Kompetenz für das Zivilprozessrecht in der Bundesverfassung gab es eine dynamische Rechtsentwicklung mit einer stetigen Erweiterung der Bundeskompetenzen in diesem Feld, das zum damaligen Zeitpunkt eigentlich in die kantonale Zuständigkeit fiel. Überall dort, wo das kantonale Zivilprozessrecht die Umsetzung des materiellen Bundeszivilrechts be- oder verhinderte, ergab sich via fortschrittlicher – vom Bundesgericht mitgetragener – Rechtsentwicklung eine Bundeskompetenz zum Legiferieren im Zivilprozessrecht. Vor diesem Hintergrund ist nicht recht zu verstehen, warum der Bundesrat derart sakrosankt davon ausgeht, dass die Sozialhilfegesetzgebung terra prohibita sei und entsprechend auch punktuelle Eingriffe wie die Regelung der Alimenten-

bevorschussung oder der Definition dessen, was resp. wer „zum eigenen Haushalt“ gehört, ausgeschlossen sein sollen. Wenn diese kantonalen Regelungen die Umsetzung einer sinnvollen Regelung im Bundeszivilrecht, für die der Bundesgesetzgeber zweifellos kompetent ist und die auch vom Bundesgericht nachdrücklich gefordert wird, unsinnig erschweren, dann ist es zumindest einen Versuch wert, zu prüfen, ob man bei den Regelungsgegenständen nicht von einer ungeschriebenen Bundeskompetenz ausgehen muss. Die Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung findet sich nicht in der notwendigen Tiefe im Bericht und muss deshalb im Hinblick auf die Erarbeitung der Botschaft nachgeholt werden.

Die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Regelungen und Artikeln erfolgen deshalb teilweise eventualiter für den Fall, dass eine nochmalige, die Grenzen des verfassungsrechtlich Möglichen ausleuchtende Prüfung überzeugend zum Schluss kommen sollte, dass eine wirkliche Mankoteilung und das Festlegen eines Mindestunterhalts für Kinder auf der Höhe einer maximalen einfachen AHV-Waisenrente ohne eine Verfassungsänderung die Situation der Betroffenen tatsächlich nicht viel verbessern würde. Sollte dies nicht überzeugend dargelegt werden können, ist die SP Schweiz der Meinung, dass die ganze Vorlage grundlegend überarbeitet werden müsste und eine echte Mankoteilung sowie ein Mindestunterhalt für Kinder eingeführt werden müsste.

Doch selbst wenn eine nochmalige eingehende Prüfung der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zum Ergebnis führen sollte, dass die bei einer echten Mankoteilung notwendigen Eingriffe in die Sozialhilfegesetzgebung nicht möglich sind, wären vor dem Festhalten an der vorliegenden „Minivorlage“ noch weitere Optionen zu prüfen, wie sie in der Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF auf S. 4 richtigerweise aufgegriffen werden. Zu prüfen wäre der Weg einer parallelen Partialrevision des SchKG, die dazu führt, dass bei Nachweis dauerhafter Leistungsunfähigkeit des Schuldners Alimentenforderungen nicht in Betreuung gesetzt werden können und/oder Verlustscheine aus diesem Zusammenhang nach z.B. zwei Jahren verfallen. Damit wäre der Weg frei für eine echte Mankoteilung und einen entsprechend erhöhten Anspruch des Kindes, der über die Alimentenbevorschussung auch nicht nur virtuell bliebe, ohne dass dabei der Unterhaltsschuldner, dessen Existenzminimum auf der Vollstreckungsebene ohnehin geschützt wäre, in eine langfristige Überschuldungssituation geraten würde, die ihm jegliche Anreize für die Verbesserung seiner finanziellen Situation nehmen würde.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

Die SP Schweiz begrüsst – unabhängig von der voranstehend aufgeworfenen Frage der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten – die vorgesehene Regelung, dass die indirekten Kinderkosten, also die monetarisierte Zeit für die Betreuung des Kindes durch den obhutsberechtigten Elternteil, fortan zum Unterhaltsanspruch des Kindes gerechnet werden soll und damit die Ungleichbehandlung von Kindern verheirateter und nicht verheirateter Eltern ein Ende hat. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass Kinder geschiedener Eltern, die in prekären finanziellen Verhältnissen aufwachsen, ohne eine echte Mankoteilung davon nur virtuell profitieren werden und dem gleich grossen Armutsrisiko ausgesetzt sind wie heute.

Ebenso begrüsst sie im Grundsatz den Vorrang der Unterhaltspflicht gegenüber unmündigen Kindern vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten. Sie weist allerdings darauf hin, dass dies – trotz Entlastung bei der Verpflichtung zur Rückzahlung von Fürsorgeleistungen, die für das Kind ausgerichtet wurden – insbesondere beim Fehlen einer echten Mankoteilung eine zusätzliche Belastung für den obhutsberechtigten Elternteil (meist die Mütter) darstellen kann.

Die Vorschläge zur Vereinheitlichung und Verbesserung der Inkassohilfe und der Alimentenbevorschussung sind unabhängig von der obenstehend thematisierten Frage der realen Mankoteilung auf jeden Fall begrüssenswert. Dasselbe gilt für die Abschaffung der Verwandtenunterstützungspflicht und im Grundsatz auch für die Vorgabe, unabhängig vom Wohnsitz für jedes Kind

ein separates Sozialhilfedossiers zu führen. Erstaunlich ist dabei indes, dass der Bundesrat hier allein abgestützt auf das Zuständigkeitsgesetz ZUG von einer Regelungskompetenz im Bereich der Sozialhilfegesetzgebung ausgeht, obwohl der Eingriff in das kantonale Sozialhilferecht viel weiter geht als die Regelung der interkantonalen Zuständigkeit. Hier ergibt sich ein gewisser Widerspruch zu den angeblich fehlenden Bundeskompetenzen in jenen Bereichen, die einer echten Mankoteilung entgegenstehen sollen. Auch diese Frage ist dementsprechend bei der umfassenden Prüfung der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten noch einmal zu prüfen. Ebenso lassen die fachlichen Bedenken der SKOS zur Handhabung in der Praxis aufhorchen. Diese Einwände müssen vor der Verabschiedung der Botschaft geklärt werden, damit die Bestimmung kein Papiertiger wird resp. nicht Erwartungen weckt, die sie später nicht erfüllen kann.

Ebenfalls unterstützt wird von der SP Schweiz die Schaffung von Art. 296a der Zivilprozessordnung und Art. 286a ZGB und die damit verbundene Möglichkeit bei deutlicher Verbesserung der finanziellen Lage des Unterhaltsschuldners rückwirkend den gebührenden Unterhalt einzufordern.

Daneben sind aber bei der Erarbeitung der Vorlage auch Aspekte vergessen gegangen, die mitberücksichtigt werden sollten:

- Weder in der Vorlage zum gemeinsamen Sorgerecht noch in den hier zur Diskussion stehenden Vorschlägen für ein neues Unterhaltsrecht wurde der Punkt der Erziehungsgutschriften gem. AHVG berücksichtigt. Ohne anderslautende Vereinbarung der gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile werden die Erziehungsgutschriften hälftig aufgeteilt. Wenn aber die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall eingeführt wird, wird zukünftig vermehrt als heute tatsächliche Sorge und Erziehung einerseits und rechtliches Sorgerecht andererseits auseinanderfallen. Dies gilt es bei der Regelung der Erziehungsgutschriften zu berücksichtigen.
- Die vorliegende Revision böte Gelegenheit, eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Dachverbänden oder Koordinationsplattformen durch den Bund zu schaffen, welche sich gesamtschweizerisch um die Belange von Kindern kümmern, indem sie z.B. interkantonalen Austausch, Weiterbildung und internationale Vernetzung ermöglichen. Der Bundesrat wird aufgefordert, diese Möglichkeit zu prüfen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär